

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Bayer CropScience AG  
GAIO Genehmigungen  
Frau Ruth Miehe  
Gebäude C 595  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**IV/F-43.2-332/12-Gen25/15**

Bearbeiter/in: Dr. Ulrike Meyer  
Durchwahl: 069 2714 4943

Datum: 4. Mai 2016

Vorab per Email

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 18. Juni 2015 wird der

Firma Bayer CropScience AG vertreten durch die Vorstände

Liam Condon, Bernd Naaf und Michael A. Schulz

Alfred-Nobel-Straße 50

40789 Monheim

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst

Gemarkung Frankfurt am Main - Höchst

Flur 23,

Flurstück 1/28, 1/29, 1/34, 1/35;1/36, 1/52

die Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe C 541 in geänderter Form zu errichten.

Folgenden Maßnahmen werden genehmigt:

- Änderung der Gebäudeabmessungen (47 m lang und 39 m breit)
- Änderung der Anzahl der Dispergierbehälter (Anstelle von 2 Behältern a 12,5 m<sup>3</sup> werden 4 Behälter R6611, R6621, R6631 und R 6541 a 4 m<sup>3</sup> installiert)
- Aufstellung eines 6 m<sup>3</sup> Behälters zur Bevorratung von Natronlauge
- Änderung der AC-Abfüllung in Gebäude C541

- Änderungen an der TAR C5470 und der Wäsche 10 in Gebäude C 541
- Sowie weitere apparative Änderungen

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien maßgeblich.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1.

Die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung für die Errichtung des neuen Gebäudes C 541 in geänderter Form und für die Erweiterung der Stahlbühnen und für die Dachaufbauten im Produktionsbereich, Achsen 9-18/A-D des Gebäudes C 540.

2.

Die Bestätigung der wasserrechtlichen Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für folgende Anlage:

- HBV01-Q02-C541
- R728.01 Rohrleitung für Salzsäure
- R2638.01 Rohrleitung für Oberphase

#### **IV. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 18. Juni 2015; ergänzt am 30. Juni 2015 und am 14. Dezember 2015, das Gesamtinhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist als Anhang beigefügt
- Austauschunterlagen vom 23. Juli 2015, Abstandsflächenplan Zeichnungsnr. 017103 02537 0 B vom 1. Juli 2015, Antrag für Abweichungen nach § 63 HBO, Seite 3-27,
- Gutachterliche Stellungnahme zum Kapitel 14 „Änderungsantrag GA Plus“ vom 24. Juli 2015
- Gutachterliche Stellungnahme zum geänderten Kapitel 14 „Änderungsantrag GA Plus“ vom 26. Januar 2016

#### **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1. Allgemeines**

###### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Bau des Gebäudes C541 begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

###### 1.2

Spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Mitteilung über den Termin der Inbetriebnahme und
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

###### 1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse und Eignungsfeststellungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden. Dies betrifft insbesondere die Bedingung der Genehmigung vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14.

#### 1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

## 2. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.8.1, 2.9.2, 2.12.3, 2.12.4 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14 werden durch folgende Fassung (Anpassung der Apparatebezeichnungen) ersetzt.

2.1 = 2.8.1 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14

Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) im Sinne der nachstehenden Regelungen sind:

<u>Emissionsquelle</u>	<u>ARE</u>
E63C540	Abluftwäsche 1 (K234*) Filter F231*
E194C540	Abgaswäsche 3 (K385* oder K585*) Katalytische Abgasreinigung (KAR) C298* mit anschließender Wasserwäsche K498*
E196C540	Thermische Abgasreinigung (TAR) C596* einschl. erforderlicher Nebenaggregate
E1C541	Abgaskondensatoren W6551/W6552 Abgaskondensatoren W668A/B

	Abgaskondensatoren W220, W234, W334 Abgaswäsche 2 (K222*, K224*, K236*) Abgaswäsche 4 (K564*) Abgaswäsche 5 (K574*) Abgaswäsche 8 (K1564*, K1566*) Abgaswäsche 9 (K1574*) Thermische Abgasreinigung (TAR) C5470* (bestehend aus Brenner C5475, Brennkammer C5476 und Luftvorwärmer W5477) Abgaswäsche 10 (K3371*)
E3C541	Filter F1321*

Die Bezeichnung der TAR „C4721“ wird durch „C5470 (bestehend aus Brenner C5475, Brennkammer C5476 und Luftvorwärmer W5477)“ ersetzt.

2.2 = 2.9.2 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14

Bei einem Ausfall der TAR C5470 in Gebäude C541 darf die Produktion noch zwei Stunden weiterbetrieben werden. Ist innerhalb von zwei Stunden eine Reparatur der TAR C5470 nicht möglich, sind die angeschlossenen Produktionseinheiten in Gebäude C541, beginnend mit den emissionsrelevantesten Betriebsvorgängen, abzufahren. Neue Ansätze dürfen nicht gestartet werden. Die Abgasströme der Produktion in C540 sind bei Ausfall der TAR C5470 auf die KAR C298 und die TAR C596 zuleiten. Ist dies nicht möglich, sind die Produktionseinheiten in Gebäude C540 abzufahren.

Alle Emissionen, die während des Ausfalls der TAR C5470 entstehen, sind über den Notkamin E2 C541 abzuleiten. Die vorgeschalteten Abgasreinigungsanlagen (Abgaswäschen, Kondensatoren) sind weiter zu betreiben.

2.3 = 2.12.3 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14

Im Rahmen der Erstinbetriebnahme der neuen Trockner T2211, T2221 und T2231 ist der Trocknungsprozess von Ammoniumchlorid zu validieren. Die dabei ermittelten Trocknungsbedingungen sowie die Nachtrocknungszeit sind in die Betriebsanweisungen aufzunehmen oder alternativ in der Ablaufkette im Prozessleitsystem einzubinden.

2.4 = 2.12.4 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14

Vor der Inbetriebnahme der Förderung von Ammoniumchlorid in die Silos B1101 und B1201 sind im Hinblick auf Explosionsschutzmaßnahmen die Messungen für Temperatur und Druck an den Trocknern in C541 und C540 im Rahmen der Sicherheitsbetrachtung unter Berücksichtigung der VDI/VDE Richtlinie 2180 des Explosionsschutzes zu bewerten und zu klassifizieren. Die Festlegungen sind durch einen nach § 29 b BImSchG anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen und das Ergebnis dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 Immissionsschutz (Chemie West und Chemikalienrecht) vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

### **Dieselnotstromaggregate**

2.5

Der Betrieb (inkl. Funktionsprüfung) der Dieselaggregate für die Sprinkleranlage sind zu dokumentieren (Datum, Dauer). Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde aufzubewahren.

2.6

Die Betriebsdauer (inkl. Funktionsprüfung) der Dieselaggregate für die Sprinkleranlage darf 300 h/a nicht überschreiten.

2.7

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Dieselaggregate für die Sprinkleranlage (E4-C541, E5-C541 und E6-C541) dürfen

die Massenkonzentration

80 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

2.8

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch einmalige Messungen anhand eines Dieselaggregates nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 2.7 dieses Bescheides festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

2.9

Bei dem Einsatz von Brennstoffen dürfen nur Dieselmotorkraftstoffe mit einem Massegehalt an Schwefel nach der 3. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung, verwendet werden oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

## **Anlagensicherheit**

2.10

Im Rahmen der systematischen Störungsbetrachtung sind die Füllstandsüberwachungen des Behälters B1631 und die damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen (u.a. Unterbrechung des Förderstroms durch Schließen der Armaturen) inklusive der dazugehörigen Verriegelungsmatrix zu bewerten und entsprechend zu dokumentieren.

2.11

Alle Maßnahmen und Empfehlungen (technischer, organisatorischer oder redaktioneller Art) aus der gutachtlichen Stellung vom 26. Januar 2016 zum Änderungsantrag GA Plus sind umzusetzen.

## **Lärm**

2.12

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Immissionsberechnung 15020\_V01 bis V04 vom 08. Juni 2014, 15055\_V01 - V04 vom 22.09.2015 und 15065\_V01 bis V04 vom 26.11.2015 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallminderungsmaßnahmen (z. B. Schallkapselung/ Schalldämpfer bei der TAR, Schallhauben, reduzierter Nachtbetrieb der Lüfter, etc.) sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-  
derung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die er-  
mittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten  
auch dann eingehalten werden.

#### 2.13

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage sind Im-  
missionschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG  
bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll  
sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen;  
die Immissionschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu be-  
rechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des  
Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbe-  
lastung der Anlage an den Immissionsorten zu ermitteln. Der Umfang der Messung und ggf.  
die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2  
Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung  
Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Lärmschutz, abzustimmen und festzule-  
gen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Mes-  
sungen festlegen.

#### 2.14

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.  
Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in  
zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A  
3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

#### 2.15

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gut-  
achten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während  
der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen



durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

### **3. Brandschutz**

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.

### **4. Arbeitsschutz**

Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilung muss auch Betriebszustände gemäß § 11 Betriebssicherheitsverordnung betrachten, die vom Normalbetrieb abweichen.

### **5. Bauaufsicht**

Abweichungen

Für das Vorhaben wird zusätzlicher Abweichung nach § 63 Abs. 1 Hessischer Bauordnung (HBO) von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugestimmt:

- Abweichung von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Gebäude C 541 und dem benachbarten Gebäude C536 um weitere 1,03 m<sup>2</sup> auf insgesamt 73,65 m<sup>2</sup>

### **Nebenbestimmungen gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28. Juli 2015 und vom 19. Oktober 2015**

#### **Baurecht**

Für das Vorhaben werden Abweichungen in folgendem Umfang zugestimmt:

- Abweichung von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Gebäude C 541 und den benachbarten Gebäuden C 533 und C 536 um 186,53 qm.
- Abweichung von § 25 HBO in Bezug auf die Brandschutzanforderungen nach Anlage 1 HBO:  
erforderlich: F90

beantragt : F0 und A1-Material

zugelassen: F0 und A1-Material

- Abweichung von § 29 Abs. 6 HBO. Hiernach sind die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen anschließen, innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des Gebäudes, an das sie anschließen.

Für die Bedachung des Verbindungsgangs gilt:

erforderlich: F90

beantragt: F0 und Ausführung in A1-Material

zugelassen: F0 und Ausführung in A1-Material.

## **VII. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 4.1.18 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Verfahrensablauf**

Die Firma Bayer CropScience AG hat am 18. Juni 2015 den Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, die Anlage Agrochemikalien1/Wirkstoffe gegenüber der mit Bescheid vom 7. Mai 2015 (Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14) erteilten Genehmigung zu ändern. Der Antrag beinhaltet u. a. die geänderte Bauausführung des neuen Produktionsgebäudes C 541 sowie die Änderung von Behältern und Apparaten.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der aufgehenden Betonbauteile und des Stahlbaus des Produktionsgebäudes C 541 beantragt. Diese wurde am 28. Juli 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen25/15 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Mit Schreiben vom 9. Okto-

ber 2015 hat die Antragstellerin die 2. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Aufstellung der neuen Apparate, die Errichtung der Rohrleitungstrassen, die Verrohrung der Apparate, die Aufstellung der Transformatoren und deren elektrischen Anschluss sowie die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt. Dieser wurde am 19. Oktober 2015 von der Genehmigungsbehörde ebenfalls positiv beschieden.

Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassungen nach § 8a BlmSchG endet mit der Zustimmung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da durch die beantragten Änderungen gegenüber der mit Bescheid vom 7. Mai 2015 (Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14) erteilten Genehmigung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 11. April 2016 veröffentlicht.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt – hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher Belange

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
  - Immissionsschutz
  - Arbeitsschutz
  - Wasserrecht

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### **Luftreinhalung/Anlagensicherheit**

Durch die beantragte Änderungen der Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe ergeben sich keine Änderungen der Emissionen oder der Ableitbedingungen hinsichtlich der Produktion. In den Nebenbestimmen der Genehmigung vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen25/15, wurden die Apparatebezeichnungen angepasst. Inhaltlich ergaben sich keine Änderungen.

Durch die zusätzliche Installation einer Sprinkleranlage wurde die Errichtung von drei Dieselnotstromaggregaten notwendig, daher wurden für diese Nebenbestimmungen formuliert. Die Dieselnotstromaggregate sind mit Partikelfiltern ausgerüstet und entsprechen dem Stand der Technik. Die einmalige Messung eines Aggregates soll sicherstellen, dass die Angaben des Herstellers eingehalten werden.

Die nach § 29 b bekanntgegebene Sachverständige Frau Dr. Stutzmann kommt in ihrer gutachterlichen Stellungnahmen vom 24. Juli 2015 und vom 26. Januar 2016 zu dem Ergebnis, dass durch die geänderte Bauausführung des Gebäudes C 541 und die geänderten Apparate nur eine organisatorische Maßnahme und einige redaktionelle hinsichtlich der Anlagensicherheit zu fordern sind. Die Empfehlungen der Gutachterin finden sich in den Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit. Die Genehmigungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Gutachterin an, da die Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel sind.

### **Lärmschutz**

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung zwar mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Aus den Schallimmissionsprognosen in Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bielefelder Str. 85-91“ sowie am nächstgelegenen Immissionsort „Starenweg 1“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 12,9 dB(A) bzw. 15,4 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch wesentlich höher.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Die vorgelegten Schallimmissionsprognosen sind nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

### **§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)**

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin vom Gutachter überprüft.

Frau Dr. Stutzmann kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen der Firma Bayer CropScience nachvollziehbar und sachlich richtig sind. Die bereits gerechneten Szenarien sind auch für dieses Projekt gültig und abdeckend. Die Szenarien wurden gemäß den Vorgaben des KAS 18 gerechnet.

Durch dieses Projekt ergeben sich keine größeren angemessenen Abstände als bisher. Dieser Bewertung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Damit sind die Anforderungen nach § 50 BImSchG erfüllt.

### **Energieeffizienz**

Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

## **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

## **Ausgangszustandsbericht**

Laut Genehmigungsbescheid vom 7. Mai 2015 mit dem Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14 ist für die Gesamtanlage ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. In diesem Genehmigungsverfahren war kein AZB zu fordern, da keine neuen Stoffe an neuen Verwendungsorten eingesetzt werden. Der AZB liegt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West, Chemikalienrecht) - (IV/F-43.2) bisher nicht vor, daher darf diese Genehmigung erst genutzt werden, wenn der AZB dem Dezernat IV/F-43.2 vorliegt und freigegeben worden ist.

## **Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser**

Die Nebenbestimmungen V./7.5 und 7.6 hinsichtlich der Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser aus der Genehmigung vom 7. Mai 2015 mit dem Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen25/15 gelten fort. Somit sind keine weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 21 Abs. 2a 9. BImSchV erforderlich.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **Brandschutz**

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Nebenbestimmung Nr. V/4 enthält eine Regelung zur Aktualisierung des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes.

### **Arbeitsschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

## **Baurecht**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen (Nr. V/5) zum Brandschutz umgesetzt werden.

## **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag  
gez.

Dr. Ulrike Meyer



## Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

#### H.1.1 Fundstellen-/Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Name
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AllgVwKost O	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763)
Altfahrzeug G	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
AltöIV	Altöl-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BlmSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung
12. BlmSchV	Störfallverordnung
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, ersetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
HForstG	Hessisches Forstgesetz
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253)
HWG	Hessisches Wassergesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...
ROG	Raumordnungsgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)

TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)
TRG	Technische Regeln für Druckgase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 24.05.2011 (GVBl.I S.214)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung
WasgefStAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

### H.1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

### H1.3

Folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine: V./1.2, 2.3, 2.4, 2.8, 2.13, 2.14, 3. und 4.

## **2. Hinweise zum Arbeitsschutz**

### 2.1

Für Tätigkeiten wie z.B. Füllvorgänge, in dessen Verlauf ein Kontakt mit Gefahrstoffen nicht auszuschließen ist, sind gem. § 7 GefStoffV vorrangig Technische Schutzmaßnahmen zu wählen.

### 2.2

Für Probenahmestellen ist neben der TRGS 509 außerdem das Merkblatt T 026 „Probenahme - Flüssigkeiten“ (Merkblatt T 026) zu beachten.

### 2.3

Vorgaben der DGUV 13 sind für organische Peroxide vollumfänglich zu erfüllen (z.B. Leitfähiger Boden ohne Abläufe, Abstandsregelungen, Blitzschutz usw.)

## **Anhang: Gesamtinhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
Abschnitt 01: unverändert	Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	
	- Formular 1/1, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 - 1-5
	- Formular 1/2, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-6 - 1-9
	- zu Formular 1/1, Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	1-10
Abschnitt 02: Änderungen zu Version von Teil 1 (18.06.2015) als auch zu Teil 2 (30.06.2015) Seitenzahlen	Inhaltsverzeichnis	2-1 - 2-9
	Kurzbeschreibung	3-1 - 3-15
Abschnitt 03: Redaktionelle Änderungen zu Teil 1 (18.06.2015) als auch zu Teil 2 (30.06.2015)	- 3.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	3-1
	- 3.2 Betriebseinheiten, Verfahrensbeschreibung	3-1 - 3-2
	- 3.3 Projektumfang	3-3
	- 3.4 Verfahrensbeschreibung	3-3
	- 3.5 Umweltauswirkungen	3-3 - 3-7
	- 3.6 Sicherheitsbetrachtung	3-7 - 3-11
	- 3.7 Arbeits- und Brandschutz	3-11 - 3-12
	- 3.8 Wasserrechtliche Belange	3-12 - 3-13
	- 3.9 Sonstige Rechtsgebiete	3-13
	- 3.10 Umweltverträglichkeitsprüfung	3-13
	- 3.11 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-14 - 3-15
	- Grundfließbild	582203-04668-0B50
Abschnitt 04: unverändert	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
Abschnitt 05: unverändert	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 - 5-6
	Werkplan-Nordwerk	582200-04665-0B01
	Flächennutzungsplan Januar 2013	01USG0-0000888-0B02
Abschnitt 06: Redaktionelle Änderungen zu Teil 2 (30.06.2015)	Standort und Umgebung der Anlage, Topographische Darstellung Q-Flächenplan	017100 01692 0 582200-04663-0B01
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung betriebsgeheim	
	- 6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	6.1-1 - 6.1-4
	- Formular 6/1, Betriebseinheiten	6.1-5 - 6.1-6
	- 6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes	6.2-1 - 6.2-3
	- 6.3 Apparatebeschreibung	6.3-1
	- Formular 6/2 , Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	6.3-2 - 6.3-23
	- Formular 6/3, Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc..	6.3-24
	- 6.4 Verfahrensbeschreibung	6.4-1 - 6.4-35

Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
- Mengenzbilanz	582203-04668-0B51
<u>Verfahrensfließbilder:</u>	
-Tanklager C 467 und Abfüllstelle C 469	582203-04668-0B00
Tanklager C 562, Abfüllstellen C 563, C 567, C 569	582203-04668-0B01
Betriebsvorlagen, ACM -Reaktion	582203-04668-0B02
Abtrennung der Leichtsieder	582203-04668-0B03
ACM -Trennung	582203-04668-0B04
Abluftwäsche 1 und Abgaswäsche 2	582203-04668-0B05
Aminolyse	582203-04668-0B06
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.1	582203-04668-0B07
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.2	582203-04668-0B08
Isolierung des Wirkstoffs	582203-04668-0B09
Einstellen der Wirkstofflösung, Aufarbeiten der Mutterlauge	582203-04668-0B10
Methanol - Retifikation 1	582203-04668-0B11
Methanol - Retifikation 2	582203-04668-0B12
Trocknung des Ammoniumchlorids und Abluftwäsche 3	582203-04668-0B13
Abgaswäsche 4, 5 und 6, Katalytische und thermische Abgasreinigung,	582203-04668-0B14
Oberphasenabgabe	582203-04668-0B15
Methanolretifikation III	582203-04668-0B16
Aminolyse	582203-04542-0B26
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.1	582203-04668-0B27
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.2	582203-04668-0B28
Isolierung des Wirkstoffs	582203-04668-0B29
Einstellen der Wirkstofflösung I+II	582203-04668-0B30
Methanol - Retifikation IV	582203-04668-0B31
Trocknung des Ammoniumchlorids	582203-04668-0B33
Abgaswäsche 8, 9 und 10, thermische Abgasreinigung, Oberphasenabgabe	582203-04668-0B34
Grundfließbild	582203-04668-0B50
 <u>Aufstellungsplan:</u>	
Übersichtsplan/Q-Flächen	582200-04663-0B01
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B01
Grundriss	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B02
Bühne +7,0m	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B03
Bühne +10,60m	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B04
Bühne +14,00m und 16,70m	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B05
Bühne +21,00m	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B06
Bühne +24,80m	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B07
Bühne +27,50m	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B08
Dachgrundriss	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B09
Schnitt A-A/B-B	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-4662-0B10
Schnitt C-C/D-D	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-4662-0B11

	Betriebsgeheime Unterlagen Schnitt E-E, F-F	Seite
Abschnitt 07: Redaktionelle Änderungen zu Version Teil 2 vom 30.06.2015	Stoffe, Stoffdaten - betriebsgeheim	7-1 - 7-32
	- Formular 7/1, Art und Jahresmenge der Eingänge	7-2 - 7-4
	- Formular 7/2, Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-5 - 7-9
	- Formular 7/3, Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-10-7-11
	- Formular 7/4, Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-12
	- Formular 7/5, Maximaler Hold-up gefährl. Stoffgruppen	7-13-7-14
	- Formular 7/6, Stoffdaten	7-15 - 7-33
Abschnitt 08: Redaktionelle Änderungen zu Teil 2 vom 30.06.2015	Luftreinhaltung - betriebsgeheim	8-1 - 8-32
	- 8 Luftreinhaltung	8-1
	- 8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-2 - 8-8
	- 8.2 Schornsteinhöhen	8-9
	- 8.3 Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen	8-9
	- Formular 8/1.1, Emissionsquellen und Emissionen	8-10 - 8-13
	- Formular 8/1.2, Erläuterungen zu den Spalten des	8-14
	- Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung	8-15 - 8-32
	- Emissionsstellenplan C 541	582203-04668-0B41
Abschnitt 09: genehmigt	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung - betriebsgeheim	9-1
	Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	
	- 9.1 Beschreibung des Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	9-1
	- 9.2 Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	9-1
	- 9.3 Rechtfertigung der Abfall- und Abwasserströme	
	- Formular 9/1, Angaben zur schadlosen u. ordnungsgem. Verwertung von Abfällen	9-1 - 9-3 9-4 - 9-5
	- Formular 9/2, Annahmeerklärung für eine Abfall zur Verwertung	9-6 - 9-8
Abschnitt 10: genehmigt	Abwasserentsorgung - betriebsgeheim	Seite
	Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	
	- 10. Abwasserentsorgung Formular 10: Abwasserdaten	10-1 - 10-2 10-3 - 10-9
Abschnitt 11: unverändert	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
Abschnitt 12: genehmigt	Effiziente und sparsame Energienutzung	12-1
	Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	
	- Effiziente und sparsame Energienutzung	12-1-12-4
Abschnitt 13: Änderungen zu	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1
	- Schallimmissionsschutz	13-1 - 13.2

	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
Version von Teil 1 (18.06.2015) Erläuterungen zu Schall- immissions- prognosen wur- den ergänzt		
-	Erläuterungen zu den Schallimmissionsprognosen 1565_V01- V04 vom 26.11.2015	Anhang 1 1 - 5
-	Anhang 13.1, Schall-Übersicht	Anhang 13.1
-	Hortensienring 11-13	Anhang 13.2
-	Anhang 13.2, Schall-Lageplan	
	Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
Heimchenweg 78		Anhang 13.2
-	Anhang 13.2, Schall-Lageplan	
	Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
-		
-	Starenweg 1	Anhang 13.2
-		
-	Anhang 13.2, Schall-Lageplan	
	Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
-	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
-		
-	Bielefelderstr.65-91	
-		Anhang 13.2
-	Anhang 13.2, Schall-Lageplan	
	Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
-	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
-		
-	Erläuterungen zu den Schallimmissionsprognosen 1565_V01- V04 vom 22.09.2015	Anhang 2 1 - 5
-	Anhang 13.1, Schall-Übersicht	Anhang 13.1
-	Hortensienring 11-13	Anhang 13.2
-	Anhang 13.2, Schall-Lageplan	
	Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
Heimchenweg 78		Anhang 13.2
-	Anhang 13.2, Schall-Lageplan	
	Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
-		
-	Starenweg 1	Anhang 13.2
-		
-	Anhang 13.2, Schall-Lageplan	
	Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
-	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	



	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
	- Bielefelderstr.65-91	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
	-	
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan	Anhang 13.2
	Anhang 13.3.1 – 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 – 13.3.33
	-	
	Anhang 13.4.A1 – 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A5
	-	
	- Erläuterungen zu den Schallimmissionsprognosen 1565_V01-V04 vom 08.06.2015	Anhang 3 1 - 5
Abschnitt 14:	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer – betriebsgeheim	14.1 – 14.97
Redaktionelle Änderungen zu Teil 2 vom 30.06.2015	- 14.1 Einleitung	14.1 – 14.4
	- 14.2 Anwendung der Störfallvoraussetzungen	14.5 – 14.10
	- 14.3 Grundlegende Verfahrenssicherheit: chemische Reaktionen	14.11 – 14.13
	- 14.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14.14- 14.17
	- Tabelle 14.3 Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	14.18 – 14.24
	- Tabelle 5	14.25 – 14.28
	- 14.5 Beschreibung der Gefahrenquellen sicherheitsrelevanter Anlagenteile	14.29 – 14.87
	- 14.6 Auswirkung vernünftigerweise nicht auszuschließender Störungen (Gefahrenquellen) und vernünftigerweise auszuschließenden Störungen	14.88 – 14.95
	- 14.7 Alarmplan, Gefahrenabwehrplan	14.95
	- Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe	14.96 – 14.97
Abschnitt 15:	Arbeitsschutz	15-1 – 15-11
Redaktionelle Änderungen zu Teil 1 vom 18.06.2015	-15.1 Arbeitsstättenverordnung	15-1 – 15-2
	-15.2 Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen	15-2 – 15-5
	-15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-5 – 15-6
	-15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-7 15-8
	-Formular 15/1.1, Arbeitsstättenverordnung: Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume, Raumtemperatur	15-9
	-Formular 15/1.2, Arbeitsstättenverordnung: Beleuchtung Lüftung, Türen, Rettungswege, Lärm	15-10 15-11
	-Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	
	-Formular 15/3, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
	-	
Abschnitt 16:	Brandschutz	16-1
Redaktionelle Änderungen zu Teil 1 vom 18.06.2015	- 16. Brandschutz	16-1 – 16-8
	- Formular 16/1.1-16/1.5 : C 541	16-1 – 16-2
	-	16-3 – 16-8
	- Brandschutzkonzept C 541	
	-	
	-	
	-	
Abschnitt 17:	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§§ 19g-I) – betriebsgeheim	17-39
Redaktionelle Änderungen zu	- Gliederung von Abschnitt 17	17-2
	- Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen nach § 63 WHG	17-3 – 17-6

	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
Teil 1 vom 18.06.2015	- Erläuterungsbericht zu Abschnitt 17, siehe Inhaltsverzeichnis zu Abschnitt 17	17-7 - 17-38
	- Anhänge siehe Inhaltsverzeichnisse Anhänge	17-39
	- Q-Flächenplan	582200-04663-0B01
	- Abgrenzung nach VAWS C 467, C 469, C 562, C 563, C 567, C 569	582200-04664-0B01
	- Anlagenabgrenzung nach VAWS C 540, C 541	582200-04664-0B01
Abschnitt 18: Unverändert zu Teil 1 vom 18.06.2015 Neuer Bauantrag vom 02.12.2015	Aussage zum Thema Land-Use-Planing bzw. zu den Achtungsab- ständen / angemessenen Abständen nach Leitfaden KAS-18	18.1 - 18-2
	Bauantrag Ordner 3	
Abschnitt 19: genehmigt	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserwei- terung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12- Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	19-1  19-1
Abschnitt 20: genehmigt	Unterlagen gemäß UVPG Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserwei- terung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12- Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	20-1  20-1 - 20-3
Abschnitt 21: genehmigt	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserwei- terung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12- Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	21-1  21-1 - 21-2
Abschnitt 22: genehmigt	Ausgangszustandsbericht Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserwei- terung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12- Gen27/14.	